

02
—
24**legalis brief**
Fachdienst
Arbeitsrecht
Urteilsbesprechungen**Örtliche und sachliche Zuständigkeit – einfache Streitgenossenschaft zweier Gruppengesellschaften****OGer ZH LA230017-O vom 19.10.2023****Art. 15 ZPO , Art. 34 ZPO , Art. 71 Abs. 1 ZPO , § 20 GOG/ZH**

Mit schriftlichem Arbeitsvertrag vom 16. Juli 2019 wurde der Arbeitnehmer und Kläger von der Arbeitgeberin und Beklagten 1 als *finance and accounting manager* angestellt. Bereits kurz zuvor hatte der Arbeitnehmer mit der Beklagten 2, der Muttergesellschaft der Beklagten 1, ein *restricted token units agreement* abgeschlossen. Im Jahr 2021 wurde dazu ein Cash-in-Lieu-of-Tokens-Programm («CILP») entwickelt, das die Barauszahlung der Tokens ermöglichen sollte.

Der Arbeitnehmer wurde später fristlos entlassen. Er reichte Klage gegen die Arbeitgeberin und deren Muttergesellschaft ein, wobei er in Bezug auf Leistungen aus dem *restricted token units agreement* resp. dem CILP die Arbeitgeberin und deren Muttergesellschaft als Solidarschuldnerinnen ins Recht fassen wollte. Mit Zwischenbeschluss des AGer ZH vom 28. Juni 2023 trat dieses auf die Klage ein, wohingegen die Beklagten (erfollos) Berufung einlegten.

Umstritten war die örtliche und sachliche Zuständigkeit des AGer ZH. Dieses wies in rechtlicher Hinsicht mit Bezug auf § 20 Abs. 1 lit. a GOG darauf hin, für seine sachliche Zuständigkeit genüge nicht ein irgendwie gearteter Zusammenhang zu einem Arbeitsverhältnis. In die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts fielen nur Klagen über Ansprüche, die ihren Rechtsgrund in einem Einzelarbeitsvertrag hätten. Die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis vorliege, habe einerseits Auswirkungen auf die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts. Andererseits hänge von der Beantwortung dieser Frage ab, ob der geltend gemachte Anspruch bestehe oder nicht. Nach einem allgemeinen prozessualen Grundsatz sei bei solchen «doppelrelevanten Tatsachen» im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung auf die Begründung des eingeklagten Anspruchs abzustellen, ausser wenn diese offensichtlich falsch oder durch Dokumente unmittelbar und eindeutig widerlegt sei. Die Beweisabnahme betreffend doppelrelevante Tatsachen wird auf diejenige Phase des Prozesses verschoben, in der die Begründetheit des eingeklagten Anspruchs geprüft wird. Die von der klagenden Partei hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Natur und des Sachzusammenhangs der eingeklagten Ansprüche behaupteten Tatsachen sind für die Beurteilung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zunächst als wahr zu unterstellen, und materiell-rechtliche Einwendungen bzw. Einreden der beklagten Partei gegen die Begründetheit des Anspruchs sind nicht zu hören. Eine Ausnahme gilt dort, wo die klägerischen Behauptungen auf Anhieb fadenscheinig oder inkohärent erscheinen oder durch die Klageantwort sowie die von der Gegenseite produzierten Dokumente unmittelbar und eindeutig widerlegt werden.

Vorliegend hielt der Arbeitsvertrag in Ziff. 8 fest, dass die Parteien eine separate Vereinbarung über die Ausgabe von Tokens der Beklagten 2 als «Anreizsystem» abschliessen würden. Die Arbeitgeberin hatte zudem Leistungen aus dem *restricted token units agreement* resp. dem CILP an den Arbeitnehmer ausgerichtet und sozialversicherungsrechtlich abgerechnet. Umgekehrt enthielt das *restricted token units agreement* Verweise auf Leistungen unter dem Arbeitsverhältnis.

Das AGer ZH sah mit Blick auf seine sachliche Zuständigkeit einerseits in den Umständen der Vertragsabschlüsse und andererseits in verschiedenen Klauseln des Arbeits- und des Token-Vertrages einen Zusammenhang zwischen den beiden Verträgen und qualifizierte die Ansprüche aus dem Token-Vertrag als Teil des Entgelts des Klägers aus dem Arbeitsvertrag. Gestützt auf die arbeitsrechtliche Natur sämtlicher eingeklagter Ansprüche und den sachlichen Zusammenhang zwischen ihnen erachtete die Erstinstanz sodann die Voraussetzungen der einfachen Streitgenossenschaft zwischen den Beklagten für gegeben.

Erwägungen

Das OGer kam zum Schluss, dass es sich nach den insgesamt schlüssigen Behauptungen des Klägers bei sämtlichen Rechtsbegehren der Klage um arbeitsrechtliche Forderungen aus demselben Arbeitsverhältnis handelte, für die gemäss **Art. 34 Abs. 1 ZPO** das Gericht am Sitz der beklagten Partei zuständig ist. Richtet sich die Klage gegen mehrere Streitgenossinnen, so ist gemäss **Art. 15 Abs. 1 ZPO** das für eine beklagte Partei zuständige Gericht für alle beklagten Parteien zuständig. Da für sämtliche Ansprüche des Klägers dieselbe sachliche Zuständigkeit gegeben war (§ 20 GOG/ZH) und die Vorinstanz die Voraussetzungen der einfachen Streitgenossenschaft gemäss **Art. 71 Abs. 1 ZPO** angesichts des inneren sachlichen Zusammenhangs bzw. der zugrunde liegenden gleichartigen Tatsachen und Rechtsgründe der eingeklagten Ansprüche gegen die Beklagten 1 und 2 sowie mit Blick auf den Sitz der Beklagten 2 in Zürich zu Recht bejahte sowie mit Blick auf den Sitz der Beklagten 2 in Zürich, anerkannte sie ebenfalls ihre örtliche Zuständigkeit zu Recht.

Kommentierung

Der vorliegende Fall zeigt einen Teil der sich ergebenden Schwierigkeiten bei Anreizsystemen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, wenn die dabei versprochene Leistung von einer anderen Gruppengesellschaft als der Arbeitgeberin stammt. Für den Arbeitnehmer stellt sich dann nämlich regelmässig die Frage, welche Entität er an welchem Ort vor welchem sachlich zuständigen Gericht einklagen kann.

Vorliegend waren die angerufenen Gerichte (das AGer ZH und alsdann das OGer ZH) in dessen einigermassen grosszügig, indem sie die einfache Streitgenossenschaft der Arbeitgeberin und der Muttergesellschaft bejahten, daraufhin eine Klage örtlich am Sitz der Muttergesellschaft möglich war, umgekehrt aber die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts – zumindest nach der Lehre der «doppelrelevanten Tatsachen» in einem ersten Schritt – als gegeben erachtet wurde.

Marco Kamber